



Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Bau

Nebst privatrechtlichen Ansprüchen kann sich ein im Bausektor tätiger Unternehmer oder Planer auch mit strafrechtlichen Sanktionen konfrontiert sehen. Im Vordergrund steht dabei insbesondere der Tatbestand der Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde, wobei aber immer auch die allgemeinen Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung oder gar der fahrlässigen Tötung von Relevanz sind. Der Kreis der möglichen Täter ist in der Regel weit gefasst, und die Strafen können – gerade wenn effektiv ein Unfall eintritt – hart ausfallen.

■ Von Roman Wyrsch, MLaw, Rechtsanwalt, Mediator SAV

Wer an einem Bauvorhaben beteiligt ist, läuft bei Fehlern nicht nur Gefahr, privatrechtliche Konsequenzen tragen zu müssen – also beispielsweise umfassende Nachbesserungsarbeiten leisten zu müssen und zudem mit erheblichen Schadenersatzforderungen konfrontiert zu werden –, sondern kann auch strafrechtlich belangt werden. Klar ist der Fall dort, wo ein Fehler zu Körperverletzungen oder gar Todesfällen führt. Lässt sich die Schuld einem Baubeteiligten klar zuweisen, so kann dieser gestützt auf Art. 117 StGB (fahrlässige Tötung) oder Art. 125 StGB (fahrlässige Körperverletzung) bestraft werden. Doch existieren auch weitere, bauspezifische Straftatbestände, bei welchen in den meisten Fällen die Gefährdung anderer Personen unter Strafe gestellt wird.

Widerhandlungen gegen das Baurecht

Vorwegzunehmen sind die Widerhandlungen gegen materielle Bauvorschriften. Im Gegensatz zu den nachfolgenden Tatbeständen soll hier nicht die Verletzung oder Gefährdung Dritter bestraft werden, sondern es soll strafrechtlich sanktioniert werden, wer sich nicht an die Bauvorschriften hält. Hier geht es um die Bestrafung von Personen, die beispielsweise eine Baute ohne Baubewilligung erstellen, sich nicht an Auflagen oder andere Vorschriften wie z.B. Höhenbeschränkungen etc. halten und sich hierdurch möglicherweise einen Vorteil verschaffen. Da die detaillierte Ausgestaltung der Bauvorschriften und damit auch deren Einhaltung den Kantonen obliegt, ist in den einzelnen Kantonen unterschiedlich geregelt, welche Strafen bei Widerhandlungen ausgesprochen werden können. Im

Kanton Zürich regelt § 340 PBG, dass bei Wiederhandlungen Bussen bis zu CHF 50 000.–, bei Gewinnsucht gar in unbeschränkter Höhe ausgesprochen werden können.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN



§ 340 PBG

Abs. 1: Wer gegen dieses Gesetz oder ausführende Verfügungen vorsätzlich verstösst, wird unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechts mit Busse bis zu CHF 50 000.–, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft.

Abs. 2: Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse bis zu CHF 5000.–.

Abs. 3: In besonders leichten Fällen kann auf Bestrafung verzichtet werden.

Abs. 4: Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

Abs. 5: Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Der vorliegende Artikel befasst sich aber in erster Linie mit Straftatbeständen, die die effektive Konstruktion sowie allfällige Gefährdungen und Verletzungen aus der Bautätigkeit selbst zur Folge haben.

Gefährdungstatbestände

Die meisten bauspezifischen Tatbestände stellen bereits die blosse Gefährdung unter Strafe. So wird beim typisch bauspezifischen

Straftatbestand der «Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde» nicht erst bestraft, wer auch tatsächlich eine Körperverletzung oder Tötung verursacht, sondern bereits eine entsprechende konkrete Gefährdung hervorruft.

Nachfolgend soll auf einige wichtige Tatbestände eingegangen werden, welche im Zusammenhang mit dem Bau regelmässig anzutreffen sind.

Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Die Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde stellt den urtypischen Fall einer bauspezifischen Strafnorm dar. Gestützt auf den vollständigen Text der Strafbestimmung, müssen für eine Verurteilung aufgrund Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde mehrere Voraussetzungen erfüllt sein.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN



Art. 229 StGB – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Abs. 1: Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Abs. 2: Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Zunächst muss die Tat gemäss Wortlaut der Bestimmung bei der *Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches* erfolgen. Der Begriff des Bauwerks ist dabei weit gefasst und umfasst jede bauliche oder technische Anlage, die mit Grund und Boden verbunden ist, mithin Häuser, Strassen, Leitungen etc. Als Täter kommt gemäss Wortlaut von vornherein nur infrage, wer ausdrücklich mit der Leitung oder Ausführung betraut ist. Hierunter fallen somit einerseits mit der **Bauleitung** betraute Personen, namentlich Architekten, Ingenieure, Baumeister, Bauleiter, Bauführer etc.



Zu beachten ist allerdings, dass die Personen immer auch mit der *Leitung oder Ausführung* eines Bauwerks betraut sein müssen. Die Anfertigung der Baupläne, ohne dass beispielsweise der Architekt auch mit weiteren Aufgaben (namentlich der Bauleitung) beauftragt ist, genügt also nicht für eine Strafbarkeit nach Art. 229 StGB. Führt aber ein Planungsfehler (z.B. Geländer mit ungenügender Höhe) später zu einem Personenschaden, so kann dies zu einer Bestrafung aufgrund fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung führen.

Gemäss Wortlaut kommt als Täter aber auch infrage, wer mit der **Ausführung** des Bauwerkes betraut ist. Der Täterkreis ist damit deutlich weiter zu ziehen. Infrage kommen beispielsweise auch Poliere, Maurer, Elektriker, Sicherheitsbeauftragte und so weiter, grundsätzlich also alle Personen, die auf der Baustelle tatsächlich im Einsatz sind und bei den Ausführungsarbeiten selbst Hand anlegen.

Die Tat erfüllt, wer durch Ausserachtlassung der Regeln der Baukunde *Leib und Leben von Mitmenschen* gefährdet. Hierunter fallen nicht nur die am Bau beteiligten Personen, sondern grundsätzlich alle Personen, die gefährdet werden können, beispielsweise die späteren Bewohner eines unter Missachtung der Baukunde erstellten Gebäudes. Auch wenn der Tatbestand bereits mit der Gefährdung solcher Personen vollendet ist, so wird eine Strafe gestützt auf Art. 229 StGB in den allermeisten Fällen erst erfolgen, wenn sich tatsächlich ein Unfall ereignet hat (oder ein solcher nur knapp verhindert werden konnte). Dies hängt damit zusammen, dass die konkrete Gefährdung einer Person vor Eintritt eines Unfalls meist schwer zu beweisen ist.

Schliesslich ist für eine Bestrafung nach Art. 229 Abs. 1 StGB erforderlich, dass der Täter die Bauregeln **willentlich** ausser Acht lässt und dadurch **wissentlich** Mitmenschen gefährdet. Hierfür ist in erster Linie erforderlich, dass der Täter die Regeln der Baukunde überhaupt kennt und diese absichtlich nicht anwendet, in der Absicht, Mitmenschen zu gefährden. Aufgrund der schwierigen Nachweisbarkeit gelangt Art. 229 Abs. 1 StGB nur in den wenigsten Fällen zur Anwendung. Viel häufiger

ist die Bestrafung nach Art. 229 Abs. 2 StGB, wo die Gefährdung nicht wissentlich und willentlich Folge sein muss, sondern die **fahrlässige** Nichtbeachtung der Regeln der Baukunde bestraft wird. Hierunter fällt insbesondere auch das pflichtwidrige Nichtkennen der Baukunderregeln, also wenn der Täter die Regeln der Baukunde gar nicht kannte, obwohl er sie zur ordnungsgemässen Ausführung seiner Arbeit hätte kennen müssen.

Beseitigung und Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

Auch die Gefährdung durch Beseitigung und Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen ist bei Bauvorhaben oft anzutreffen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN



Art. 230 StGB – Beseitigung und Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

Ziff. 1: Wer vorsätzlich in Fabriken oder in andern Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht oder ausser Tätigkeit setzt, wer vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Ziff. 2: Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Im Gegensatz zur Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde kommt beim Verstoss gegen Art. 230 StGB grundsätzlich jedermann als Täter infrage. Es kann somit auch ein beliebiger Dritter Täter sein, der eine Sicherheitsvorrichtung absichtlich oder fahrlässig beseitigt. Dennoch sind Täter meist Betriebsangehörige, wobei nicht bloss der Inhaber eines Betriebs strafbar sein kann, sondern jeder, der zur Anbringung der Sicherheitsvorrichtung (nach Gesetz, Vertrag oder auch nach den blossen Umständen) verpflichtet war oder diese unbefugt entfernt.

Die Beseitigung oder Nichtanbringung einer Sicherheitsvorrichtung muss zu einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben einer Person

führen. Ist eine Person konkret gefährdet, ist der Tatbestand erfüllt und der Täter strafbar. Auch hier muss somit keine effektive Körperverletzung eintreten, damit eine Strafe ausgesprochen werden kann. Meist wird auch hier die Gefährdung erst dann entdeckt und strafrechtlich verfolgt, wenn sich tatsächlich ein Unfall ereignet oder ein solcher nur knapp verhindert werden kann. Strafbar ist aber bereits die konkrete Gefährdung.

Weitere Tatbestände

- Im Bau von Bedeutung sind regelmässig auch die nachfolgenden Straftatbestände:
- Art. 222 StGB: Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst;
- Art. 223 StGB: Verursachung einer Explosion;
- Art. 225 StGB: Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase;
- Art. 227 StGB: Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes;
- Art. 228 StGB: Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen.

Im Übrigen existieren in einer Vielzahl von Gesetzen weitere Strafbestimmungen, die beim Bau je nach Situation von Bedeutung sein können. So ist gemäss Gewässerschutzgesetz beispielsweise strafbar, wer Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft. Wiederum wird auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt. Führt die Gewässerverschmutzung in der Folge zum Tod von Fischen, ist dies möglicherweise nach dem Tierschutzgesetz strafbar.

Fahrlässige Tötung und Körperverletzung

Führt ein Fehlverhalten im Bau – so beispielsweise eine Fehlplanung, die fehlerhafte Bauleitung, das Beseitigen von Sicherheitsvorrichtungen etc. – zu einer effektiven Körperverletzung oder gar einer Tötung, so gelangen die diesbezüglichen Vorschriften zum Zug. Es handelt sich dabei um die Art. 117 StGB (fahrlässige Tötung) und Art. 125 StGB (fahrlässige Körperverletzung), wobei hier in der Regel von einer fahrlässigen Begehung auszugehen ist.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN



Art. 117 StGB – Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

Abs. 1: Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 2: Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt. Ziff. 2: Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Verwirklicht sich also einer der eingangs genannten Gefährdungstatbestände, führt also eine Gefährdung effektiv zu einem Todesfall

BEISPIEL



Der Täter, der die Regeln der Baukunde fahrlässig missachtet und dadurch eine fahrlässige Tötung verursacht, wird also nicht wegen fahrlässiger Tötung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und wegen der Verletzung der Regeln der Baukunde zu einer zweiten Gefängnisstrafe verurteilt, sondern die Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde wird im Urteil wegen fahrlässiger Tötung bereits mitbestraft.

Waren aber viele Menschen gefährdet (z.B. eine Brücke stürzt ein, als nur ein Mensch darauf steht, kurz zuvor aber benutzte eine grosse Menschengruppe die Brücke), so ist die Gefährdung dieser Menschen noch nicht «mitbestraft», und das Gericht erhöht die Strafe wegen fahrlässiger Tötung.

oder einer Körperverletzung, so kann dies zu einer Bestrafung wegen der Gefährdung und gleichzeitig wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung führen. Hierbei wird aber der blosse Gefährdungstatbestand meist durch den Tatbestand der Körperverletzung oder Tötung konsumiert und damit durch die Bestrafung wegen Körperverletzung oder Tötung vollständig mitabgegolten. Anders sieht die Situation aus, wenn auch weitere Menschen konkret mitgefährdet waren, die aber nicht effektiv verletzt oder getötet wurden. Diese Gefährdung ist nicht mitbestraft, und das Gericht kann die Strafe für die Körperverletzung oder Tötung erhöhen.

Strafmass

Die meisten der vorgenannten Straftatbestände sind mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Das effektive Strafmass hängt grundsätzlich immer vom Verschulden des Täters ab. Das Gericht berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

In diesem Sinne liegt die Höhe des Strafmasses erheblich im Ermessen des Gerichts. Es ist auf jeden Fall nicht so, dass immer das Höchstmass zur Anwendung gelangt. So ist bei einer fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB nicht automatisch mit einer dreijährigen

Freiheitsstrafe zu rechnen, sondern je nach den Umständen der Tat und dem Vorleben des Täters liegt das Strafmass tiefer.

Fazit

Strafbar kann sich beim Bau grundsätzlich jede Person machen, die effektiv am Bau mitwirkt. Zwar sind diverse Straftatbestände nur auf einzelne Personengruppen anwendbar – so betrifft Art. 229 StGB nicht Personen, die reine Planungsleistungen erbringen –, doch im Zusammenspiel der Strafbestimmungen kann jede Person für eine bestimmte Folge zur Rechenschaft gezogen werden.

Da sich die Mehrheit der Tatbestände auf die Einhaltung der Regeln der Baukunde und weiterer Sicherheitsvorschriften und -überlegungen bezieht, lässt sich eine Vielzahl der Delikte mit sorgfältiger Planung und gewissenhafter Bauleitung vermeiden. Da aber sowohl bei den Gefährdungsdelikten wie auch bei der effektiven Körperverletzung oder Tötung immer auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt wird, kann eine Strafverfolgung bereits bei einer einzelnen Unachtsamkeit drohen, die zu einer Gefährdung für Dritte führt. Es ist daher empfehlenswert, auf allen Stufen des Baus für entsprechende Sicherheitskonzepte zu sorgen und diese rigoros umzusetzen. Insbesondere ist durch eine sorgfältige Bauleitung stets dafür zu sorgen, dass Gefährdungen so weit wie möglich ausgeschlossen werden können.



AUTOR

Roman Wyrsh, MLaw, Rechtsanwalt, Mediator SAV, Rechtsanwalt im Bau- und Immobilienrecht, Partner in der Kanzlei Rechtskraft Advokatur & Business Coaching in Zürich.

BAU/IMMOBILIEN

WEKA Praxis-Seminar



Bauzeitverzögerungen und Nachtragsforderungen rechtssicher handhaben

Vertragliche Absicherung und rechtssichere Abwicklung in der Praxis

Lernen Sie den optimalen Umgang mit Bauzeitverzögerungen und Nachtragsforderungen

In diesem Seminar erfahren Sie, wie Sie potenziellen Schwierigkeiten schon auf vertraglicher Ebene sicher vorbeugen, und lernen Sie anhand praktischer Fälle, wie Sie bei bereits vorliegenden Nachtragsforderungen oder Verzögerungen richtig vorgehen, sodass Sie den Schaden möglichst gering halten können.

Jetzt informieren und anmelden: www.praxisseminare.ch oder Telefon 044 434 88 34

